

ALLGEMEINER TEIL**§ 1 GELTUNGSBEREICH**

1. Diese Rechtsordnung bildet zusammen mit den anderen Teilen des ÖBGV-Regelwerkes die Rechtsgrundlage für die Schlichtung aller sich aus dem Verbandsgeschehen ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern, sowie zwischen den einzelnen Mitgliedern untereinander, sowie zwischen Mitgliedern und Verbandsangehörigen, sowie zwischen Verbandsangehörigen verschiedener Vereine untereinander.
2. Jedes ÖBGV-Mitglied sowie alle Verbandsangehörigen sind berechtigt, bei jeder der in Absatz 1 angeführten Streitigkeiten die Gerichtsbarkeit des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Durch die Anerkennung der Verbandsgerichtsbarkeit im konkreten Fall, erlischt das Recht auf Anrufung der staatlichen Gerichte. Disziplinarfälle unterliegen ausschließlich der Gerichtsbarkeit des Verbandes, soweit kein Tatbestand des allgemeinen Strafrechtes verwirklicht worden ist.
3. Für alle in dieser Rechtsordnung oder einem anderen Bestandteil des ÖBGV-Regelwerkes nicht geregelten Fälle ist das geltende österreichische Zivil- und Strafprozessrecht sinngemäß anzuwenden.

§ 2 SCHRIFTVERKEHR

Sämtliche Schriftstücke, die rechtliche Angelegenheiten betreffen sind, wenn ihre Zustellung auf dem Postweg erfolgt, als eingeschriebene Briefe aufzugeben. Als Aufgabetag wird das Datum des Poststempels vermutet. Erfolgt die Übermittlung eines solchen Schreibens persönlich, so ist dem Überbringer der Empfang schriftlich zu bestätigen.

§ 3 EINGABEN

1. Die Einlaufstelle für alle im § 2 bezeichneten Schriftstücke ist die Geschäftsstelle des jeweiligen Landesverbandes. Nur Anträge gemäß § 6 Abs. 2 sind an die Geschäftsstelle des ÖBGV zu richten. Die Eingaben sind schriftlich in dreifacher Ausfertigung einzureichen und haben zu enthalten:
 - 1.1 Name bzw. Bezeichnung des Antragstellers
 - 1.2 Datum der Eingabe
 - 1.3 Ausführliche Darstellung des Sachverhaltes
 - 1.4 Aus dem Sachverhalt folgender Antrag
 - 1.5 Unterschrift des oder der Antragsteller(s)
2. Antragsberechtigt sind:
 - a) die Vereine des Landesverbandes
 - b) andere Vereine, soweit die Sache unmittelbare Mitglieder oder Verbandsangehörige des angerufenen Landesverbandes betrifft
 - c) der Vorstand des Landesverbandes als Ganzes sowie dessen einzelne Mitglieder
 - d) andere ÖBGV-Landesverbände
 - e) der ÖBGV-Vorstand als Ganzes sowie dessen einzelne Mitglieder
 - f) der Oberschiedsrichter eines innerhalb des angerufenen Landesverbandes abgehaltenen Turniers, bzw. der Oberschiedsrichter eines Turniers, bei dem das Verhalten eines Angehörigen des angerufenen Landesverbandes den Anstoß zur Behandlung durch den Rechtsausschuss gegeben hat
 - g) die internationalen Dachverbände
 - h) die Österreichische Bundessportorganisation
3. Sollten Anträge von anderer, als unter Abs. 2 angeführter Seite eingehen, so bleibt deren Behandlung dem freien Ermessen des Vorstandes des angerufenen Landesverbandes überlassen.
4. Fehlerhafte Anträge können unter Angabe der entsprechenden Bedingungen zur Berichtigung oder Ergänzung innerhalb von 8 Tagen zurückgewiesen werden.

§ 4 EINLEITUNG EINES VERFAHRENS

1. Der Vorstand des Landesverbandes hat innerhalb von 14 Tagen nach Eingang einer Eingabe die formalen Voraussetzungen für die Behandlung der vorgebrachten Angelegenheiten zu prüfen und - falls dem Antrag keine Mängel anhaften - diese Eingabe an den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans weiterzuleiten. Dieser hat innerhalb von 14 Tagen ein Verfahren einzuleiten.
2. Wurde der Antrag nach § 6 direkt an den ÖBGV gerichtet, so hat dessen Vorstand ebenso nach Abs. 1 vorzugehen.

3. Von der Einleitung eines Verfahrens sind unverzüglich die beteiligten Parteien zu verständigen, wobei ihnen genau der Antrag der Gegenseite zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 5 RECHTSORGANE

1. Für die Behandlung rechtlicher Angelegenheiten sind zuständig:
 - 1.1 In erster Instanz der Rechtsausschuss des jeweiligen Landesverbandes (Ausnahme: § 6)
 - 1.2 In zweiter Instanz der Rechtsausschuss des ÖBGV
 - 1.3 Es bleibt jedem Landesverband vorbehalten, gegen Urteile des Rechtsausschusses des Landesverbandes noch eine weitere Instanz des Landesverbandes zuzulassen. Allerdings darf dadurch der Rechtszug nicht über Gebühr hinausgezögert werden, auch kann die Berufung an den Rechtsausschuss des ÖBGV dadurch nicht ausgeschlossen werden.
2. Die Rechtsausschüsse werden tätig als Disziplinarkommission, wenn gegen einen Spieler, Verein oder Landesverband eine der im § 10 vorgesehenen Strafen verhängt werden soll, oder als Schiedsgericht, wenn eine sich aus dem Verbandsleben ergebende Streitigkeit, die nicht mit der Bestrafung eines Teiles abgeschlossen werden soll, behandelt wird.
3. Die Besetzung des erstinstanzlichen Organs ist in der Rechtsordnung des jeweiligen Landesverbandes geregelt. Es soll jedoch mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, die Bemessung eventueller Strafen erfolgt analog dem staatlichen Recht.
4. Der Berufungssenat setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sollte es dem Vorsitzenden aufgrund der Wichtigkeit des Falles oder der Schwierigkeit der Entscheidung angebracht erscheinen, so hat er den Senat auf vier Beisitzer zu erweitern. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht gestattet.
5. Ein Vorsitzender und mindestens sechs Beisitzer des ÖBGV-Rechtsausschusses sind auf dem ÖBGV-Verbandstag zu wählen, ferner ist ein stellvertretender Vorsitzender aus dem Kreis der Beisitzer zu bestellen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
6. Mitglieder des Rechtsausschusses eines Landesverbandes dürfen nicht angehören:
 - 6.1 zu mehr als 1/3 dem Vorstand des Landesverbandes
 - 6.2 dem Vorstand des ÖBGV
 - 6.3 dem Rechtsausschuss des ÖBGV
7. Mitglieder des Rechtsreferates des ÖBGV dürfen nicht angehören:
 - 7.1 dem Vorstand des ÖBGV
 - 7.3 dem Rechtsausschuss eines Landesverbandes
8. Die Mitglieder der Rechtsausschüsse haben bei ihren Entscheidungen strengste Objektivität zu wahren und sind keinerlei Weisungen unterworfen!

BESONDERER TEIL

DISZIPLINARORDNUNG

§ 6 TÄTIGKEITSGEBIET

1. Die Disziplinarkommission des ÖBGV wird tätig:
 - 1.1 als Berufungsinstanz gegen Urteile der Disziplinarkommission eines Landesverbandes oder des im Landesverband zuständigen Gremiums;
 - 1.2 ausnahmsweise als erste Instanz, wenn gegen einen Landesverband oder ein Vorstandsmitglied des ÖBGV entschieden werden soll, oder wenn die zu ahndende Handlung bei einer Repräsentativveranstaltung, die der ÖBGV beschickt hat oder deren Beschickung auf Grund einer Qualifikation innerhalb des ÖBGV erfolgt ist, begangen wurde. In diesen Fällen gibt es keinen weiteren Instanzenzug.

§ 7 VERHANDLUNG

Zur Verhandlung sind zu laden:

Der Beschuldigte und der Antragsteller, bzw. das für diesen Fall Vertretungsbefugte Organ.

Eine Verhandlung erfolgt ausnahmslos mündlich, wobei der Beschuldigte das Recht hat, alle zu seiner Entlastung beitragenden Umstände vorzubringen. Das Urteil wird gefällt nur aufgrund der mündlichen Verhandlung.

§ 8 VERTRETER

Jede Partei hat das Recht, für die mündliche Verhandlung einen mit der Sachlage vertrauten Vertreter zu bestellen. Sie kann allerdings auch selbst tätig werden.

§ 9 SÄUMNIS

Erscheint ein Beschuldigter nicht zur mündlichen Verhandlung, so ist gegen ihn ein Urteil aufgrund des eingebrachten Strafantrages zu fällen. Reichen die Fakten im Strafantrag nicht aus, so ist das Verfahren einzustellen. Der erschienene Vertreter des Antragstellers darf keine weiteren Fakten vorbringen. Erscheint der Vertreter des Antragstellers nicht, so wird die Entscheidung gefällt, aufgrund des Strafantrages und der Verantwortung des Beschuldigten in der mündlichen Verhandlung.

§ 10 STRAFEN

1. Die Rechtsausschüsse sind befugt, folgende Strafen zu verhängen:
 - 1.1 schriftliche Ermahnung
 - 1.2 befristete Turniersperren bis zu 3 Jahren
 - 1.3 lebenslängliche Turniersperren
 - 1.4 örtlich begrenzte Turniersperren
 - 1.5 örtlich unbegrenzte Turniersperren
 - 1.6 befristete oder lebenslängliche Sperre als Verbandsfunktionär
 - 1.7 befristeter Ausschluss aus dem ÖBGV
 - 1.8 dauernder Ausschluss aus dem ÖBGV
 - 1.9 gegen einzelne Landesverbände - Entzug des Stimmrechtes beim Verbandstag
2. Wenn es erforderlich erscheint, können auch mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden.
3. Strafen nach Abs. 1 Pkt. 8 u. 9 bedürfen zu ihrer Wirksamwerdung der Zustimmung des Präsidiums des ÖBGV.
4. Die Strafen sind so zu bemessen, dass außer auf die Schuld des Täters auch auf dessen sonstiges Verhalten innerhalb des ÖBGV, insbesondere auf frühere gegen ihn ergangene Disziplinarentscheidungen Rücksicht zu nehmen ist.

§ 11 BEDINGTE STRAFNACHSICHT

Gelangt eine Rechtsinstanz zu der Ansicht, dass die Vollstreckung aus Gründen der Generalprävention nicht notwendig ist, und besteht die begründete Ansicht, dass sich der Täter in Zukunft allein durch die Androhung der Strafe zu keiner solchen Handlung mehr hinreißen lässt, so ist die Strafe unter Setzung einer Bewährungsfrist bedingt nachzusehen. Die Dauer der Bewährungsfrist darf fünf Jahre nicht überschreiten.

§ 12 RECHTSMITTEL

Das Rechtsmittel der Berufung ist zulässig gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission eines Landesverbandes, außer gegen Entscheidungen nach § 9. In solch einem Fall kann Wiedereinsetzung verlangt werden, wenn der Betreffende nachweist, dass er zum fraglichen Zeitpunkt nicht oder nur unter schwierigsten Umständen der Verhandlung beiwohnen konnte.

§ 13 GNADENGESUCH

Wurde die Hälfte einer zeitlich befristeten oder fünf Jahre einer lebenslänglichen Sperre bereits abgebußt, und hat sich der Verurteilte in dieser Zeit keiner weiteren Verfehlung gegen den ÖBGV schuldig gemacht, so kann er an den Präsidenten ein Gnadengesuch um Herabsetzung, bedingte Nachsicht oder gänzlichen Erlass der restlichen Strafe richten. Der Präsident entscheidet nach freiem Ermessen; allerdings hat seine Entscheidung eine Begründung zu enthalten.

§ 14 EINSTWEILIGE VERFÜGUNGEN

Der Vorsitzende eines Rechtsorgans ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit schriftliche einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint.

Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Rekurs hingegen ist - ohne aufschiebende Wirkung - innerhalb einer Frist von 14 Tagen zulässig. Über diesen Rekurs entscheidet das für die Verhandlung zuständige Rechtsorgan im ordentlichen Verfahren. Gegen dessen Entscheidung gibt es keinen weiteren Rechtszug.

§ 15 VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

1. Die Verhandlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung der Kammer bekannt und stellt die Anwesenden fest. Er hat die Parteien zur Wahrheit zu ermahnen. Die Zeugen haben alsdann bis zu ihrer Vernehmung den Verhandlungsraum zu verlassen. Es erfolgt die Beweisaufnahme. Sollten es die Umstände erfordern, so kann der Vorsitzende die Verhandlung zur Beibringung neuer Beweise vertagen. Nach der Beweisaufnahme ist den Parteien das Schlusswort zu erteilen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
2. Die anschließende Urteilsberatung ist geheim und nur den Mitgliedern der Kammer vorbehalten.
3. Das Urteil ist im Anschluss an die Urteilsberatung zu verkünden und kurz zu begründen. Die Urteile des ÖBGV Rechtsreferates sind rechtskräftig und mit keinem Rechtsmittel mehr anfechtbar. Die Urteile der Landesrechtsreferate erhalten 14 Tage nach Zustellung Rechtskraft, soweit innerhalb dieser Frist kein Rechtsmittel (Berufung) eingelegt wurde. Die Urteile des ÖBGV - Rechtsreferates sind, außer den Parteien, auch allen Landesverbänden in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 16 GEBÜHREN UND KOSTEN

1. Soll von einem Rechtsorgan ein Verfahren anhängig gemacht werden, so sind an die zuständige Verbandskasse Gebühren zu entrichten. Der Antragsteller hat dem Vorstand des Landesverbandes bzw. des ÖBGV bei Einreichung der Schriftsätze den Zahlungsnachweis zu erbringen. Sollte ein Funktionär oder ein Oberschiedsrichter in Folge der Ausübung seiner Tätigkeit eine Klage einreichen, ist er von der Entrichtung der Gebühr befreit.
2. Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen. Siegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Ein Kostenentscheid hat im Urteil aufzuscheinen.
3. Die Gebühren sind in der ÖBGV – 1.4.1 Gebührenordnung festgehalten.
4. Sind mit einer Beweisführung unverhältnismäßig hohe Kosten verbunden, so ist sie nur dann durchzuführen, wenn sich der Antragsteller des Beweises bereiterklärt, die Kosten dafür zu übernehmen.
5. Tritt der ÖBGV als solcher als Partei auf, so ist er von der Zahlung etwaiger Gebühren befreit; ebenso der Landesverband in 1. Instanz.

§ 17 VERJÄHRUNG

1. Leichte Vergehen - das sind solche, die im Einzelfall auf die Interessen des Verbandes keinen maßgeblichen oder wesentlich störenden Einfluss ausüben - können nicht mehr verfolgt werden, wenn seit der Pflichtverletzung drei Monate vergangen sind, ohne dass ein entsprechender Strafantrag gestellt worden ist.
2. Schwere Vergehen - das sind solche Pflichtverletzungen, die den Sportbetrieb, das Ansehen oder überhaupt die Interessen des Verbandes gefährden oder schädigen - können nicht mehr verfolgt werden, wenn seit der Pflichtverletzung ein Jahr vergangen ist, ohne dass ein entsprechender Antrag gestellt worden ist.

§ 18 STRAFTILGUNG

Eine Strafe für ein leichtes Vergehen gilt als getilgt, wenn seit dem Zeitpunkt ihrer Verhängung drei Jahre - für ein schweres Vergehen fünf Jahre - verstrichen sind.

§ 19 ENTSCHEIDUNGSSAMMLUNG

Vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses des ÖBGV ist ein Buch zu führen, in das die Entscheidungen der Disziplinarkommission mit kurzem Sachverhalt und Begründung der Entscheidungen aufzunehmen sind. Die Entscheidungen sind fortlaufend zu nummerieren. Wenn es der Vorsitzende für nötig hält, sind auch einzelne gewichtige Entscheidungen der Disziplinarkommission eines Landesverbandes aufzunehmen.

§ 20 STRAFREGISTER

Die Führung des Strafregisters unterliegt dem Leiter der ÖBGV-Passzentrale, dem von jeder rechtskräftigen Entscheidung einer Disziplinarkommission eine Kopie zu übermitteln ist.

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG**§ 21 ZUSTÄNDIGKEIT**

Das Schiedsgericht des ÖBGV befasst sich mit der Berufung gegen Entscheidungen der zuständigen Organe der Landesverbandsrechtsausschüsse, die aufgrund von Streitigkeiten privatrechtlicher Natur ergangen sind.

Als 1. Instanz wird es nur dann tätig, wenn als eine der Parteien entweder der ÖBGV oder einer der Landesverbände auftritt. In diesem Fall gibt es keinen weiteren Instanzenzug.

§ 22 NICHTERFÜLLUNG EINER ENTSCHEIDUNG DES SCHIEDSGERICHTES

Sollte ein ÖBGV-Angehöriger eine Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht beachten oder sich weigern, sie zu erfüllen, obwohl er dazu verpflichtet ist, so ruht seine ÖBGV Mitgliedschaft bis zur Erfüllung.

§ 23 SONSTIGES

Alle anderen Bestimmungen, die in dieser Schiedsgerichtsordnung nicht ausdrücklich erwähnt sind, sind durch analoge Anwendung der Disziplinarordnung zu regeln.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 LANDESVERBANDSRECHTSAUSSCHÜSSE

Jeder Landesverband des ÖBGV hat einen Rechtsausschuss zu bestellen, sowie eine Rechtsordnung, die mit den Bestimmungen der vorliegenden nicht kollidiert, zu erlassen. Die Rechtsordnungen sind vor ihrem Inkrafttreten dem ÖBGV zur Einsicht vorzulegen.